

Merkblatt «Gesuch um Teilung des Vorsorgeguthabens und Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils»

Ausgangslage

Aufgrund von Art. 63 Abs. 1 bis IPRG (Bundesgesetz über das internationale Privatrecht) ist bei Vorsorgeguthaben, welche bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung liegen, die ausschliessliche Gerichtsbarkeit zum Vorsorgeausgleich bei den Schweizerischen Gerichten. Daran ändert auch nichts, falls ein ausländisches Gericht über den Vorsorgeausgleich entscheidet, beziehungsweise dies in einer Scheidungsvereinbarung von einem ausländischen Gericht bereits berücksichtigt würde.

Die neuen gesetzlichen Vorsorgeausgleich-Bestimmungen der Schweiz bedeuten, dass ausländische Entscheide, die seit dem 01.01.2017 (Inkrafttreten) ergangen sind und in der Schweiz liegende Vorsorgeguthaben betreffen, in der Schweiz nicht mehr anerkannt werden und auch nicht mehr vollstreckbar sind.

Solange kein Urteil eines Schweizerischen Gerichts über den Punkt Vorsorgeausgleich zu der bei Liberty Freizügigkeitsstiftung liegenden Vorsorgeguthaben vorgelegt werden kann, erweist sich ein im Ausland ergangenes Scheidungsurteil als nicht vollständig. Das im Ausland ergangene Scheidungsurteil muss deshalb hinsichtlich der in der Schweiz liegenden Vorsorgeguthaben durch ein Schweizerisches Gericht ergänzt werden.

Selbstverständlich wird das Schweizerische Gericht das im Ausland ergangene Scheidungsurteil bzw. eine Scheidungsvereinbarung über die Nebenfolgen und die darin vereinbarten Regelungen zu Vorsorgeguthaben prüfen und berücksichtigen, insbesondere inwiefern die (während der Ehe geäußerten) Vorsorgeguthaben bei der Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung dabei eingeflossen sind, auch bei einem erklärten Verzicht der Ex-Ehegatten.

Das Schweizerische Gericht könnte somit unter Umständen auch von einer grundsätzlich hälftigen Teilung der Vorsorgeguthaben absehen. Diese Prüfung ist jedoch - wie gesagt - ausschliesslich den Schweizerischen Gerichten vorbehalten.

Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils ist für die spätere Auszahlung notwendig

Damit wir das Freizügigkeitsguthaben in der Zukunft auszahlen können, muss ein Ergänzungsurteil zum ausländischen Scheidungsurteil dem Antrag beigelegt werden. Wir empfehlen, dieses Ergänzungsurteil zum Zeitpunkt der Scheidung beim Bezirksgericht in Schwyz anzufordern.

Für die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils in der Schweiz benötigen diese Ihr Scheidungsurteil, welches mit einer **Rechtskraftbescheinigung** versehen ist.

Zustelldomizil

Wenn die klagenden Personen im Ausland leben, wird ein Zustelldomizil bzw. eine Postanschrift in der Schweiz verlangt. Es ist in der Folge ein schriftliches Gesuch beim Sitz der Stiftung (Bezirksgericht Schwyz) zu stellen, welches auf «Anerkennung/Ergänzung ausländisches Scheidungsurteil» lautet. Falls kein Zustelldomizil in der Schweiz genannt werden kann, kann die Liberty Freizügigkeitsstiftung eingesetzt werden.

Sofern beide Parteien mit der Auszahlung des Vorsorgeguthabens einverstanden sind, können die beiden Parteien das Gesuch gemeinsam unterzeichnen und gleichzeitig auf eine Einigungsverhandlung verzichten, sodass die Anerkennung vom Gericht vorgenommen werden kann.

Kontaktadresse

Bezirksgericht Schwyz
Rathaus
Postfach
6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 67 68
www.bezirk-schwyz.ch
E-Mail: bezirksgericht@bezirk-schwyz.ch

Besonderes

- Das Bezirksgericht stellt keine besondere Vorlage für das Gesuch um Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils zur Verfügung
- Im Gesuch müssen die Parteien beschreiben, was gewünscht wird; zum Beispiel die hälftige Teilung des gemäss Durchführbarkeitserklärung vorhandenen Guthabens
- Die Kosten richten sich nach dem Streitwert und Umfang, man kann von zirka 500 Franken ausgehen
- Die Dauer des Verfahrens beträgt zirka drei bis sechs Monate
- Die im Ausland wohnenden Vorsorgenehmer sollten dem Gesuch eine von der Vorsorgeeinrichtung erstellte Durchführbarkeitserklärung beilegen
- Falls beide Gesuchsteller im Ausland wohnen und somit kein Schweizerisches Zustelldomizil besteht, muss im Gesuch die Liberty Freizügigkeitsstiftung als Zustelladresse eingesetzt werden
- Ein ausländisches Scheidungsurteil ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) einzureichen; es wird keine Übersetzung benötigt. Zusätzlich akzeptiert das Bezirksgericht Schwyz auch ein ausländisches Scheidungsurteil in Englisch. Für alle anderen Sprachen muss eine beglaubigte Übersetzung eingereicht werden
- Grundsätzlich benötigt das Gesuch um Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils die Unterschrift von beiden Ehegatten. Falls sich jedoch ein Ehegatte weigert, das Gesuch zu unterschreiben, kann es auch von nur einem Ehegatten unterschrieben eingereicht werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass das formelle Verfahren länger und aufwändiger wird, da der Gegenpartei Frist zur Stellungnahme gewährt werden muss
- Dem Gesuch ist eine beglaubigte und mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Kopie des ausländischen Scheidungsurteils beizulegen

Hinweis

Das Gesuch um Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils betreffend Vorsorgeausgleich sowie das Merkblatt des Bezirksamtes können Sie auf der Website des Bezirksamtes downloaden. Sie finden dieses unter: <https://bezirk-schwyz.ch/online-schalter/>, dann scrollen nach Bezirksgericht, Eheangelegenheiten. Die jeweils aktuellen Formulare lauten:

- **Klage auf Anerkennung/Ergänzung ausländisches Scheidungsurteil (Vorsorgeausgleich)**
- **Merkblatt Anerkennung/Ergänzung ausländisches Scheidungsurteil (Vorsorgeausgleich)**

Die beiden Dokumente des Bezirksamtes sind nur in deutscher Sprache verfügbar.

Anwaltskanzleien in Schwyz

Name	Adresse	PLZ	Ort	Telefon	E-Mail	Website
Kessler Landolt Giacomini & Partner Rechtsanwälte	Mythencenterstrasse 19	6438	Ibach	041 811 66 77	mail@klgp.ch	www.klgp.ch
Anwaltskanzlei Annagreth Fässler-Zehnder	Mangelegg 27	6430	Schwyz	041 811 68 91	info@schwyzeranwalt.ch	https://schwyzeranwalt.ch
Wehrli Schuler und Partner AG	Bahnhofstrasse 4	6430	Schwyz	041 811 80 80	wehrli@wspartner.ch abyberg@wspartner.ch	www.wspartner.ch
Schilter Rechtsanwälte	Herrengasse 15	6430	Schwyz	041 720 19 19	info@schilterlaw.ch	www.schilterlaw.ch
Arthur Schilter Anwaltskanzlei AKWS & Partner	Herrengasse 3	6430	Schwyz	041 811 77 01	schilter@akws-law.ch	www.akws-law.ch
Dr. iur. Domenico Acocella Anwaltskanzlei AKWS & Partner	Herrengasse 3	6430	Schwyz	041 811 77 06	accocella@akws-law.ch	www.akws-law.ch
Madeleine Wolf Anwaltskanzlei AKWS & Partner	Herrengasse 3	6430	Schwyz	041 811 13 02	wolf@akws-law.ch	www.akws-law.ch
Felix Keller Anwaltskanzlei AKWS & Partner	Herrengasse 3	6430	Schwyz	041 811 70 73	keller@akws-law.ch	www.akws-law.ch
Dr. Bruno Beeler Rechtsanwaltsbüro Beeler, Wiget & Huwyler Rechtsanwälte	Hauptplatz 7	6430	Schwyz	041 811 88 66	bruno.beeler@mythen.ch	www.anwalt-schwyz.ch
Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Schumacher	Strehlgasse 13	6430	Schwyz	079 207 42 25	info@schumacherlaw.ch	www.schumacherlaw.ch
Rechtsanwalt Urkundsperson lic. iur. Othmar Suter	Rubiswilstrasse 14	6431	Schwyz	041 813 13 10	suter.othmar@bluewin.ch	www.anwalt-suter.ch
Deborah Basso und Gabriela Tschümperlin Rechtsanwälte und Urkundspersonen	Bahnhofstrasse 21	6430	Schwyz	041 817 70 50 041 817 70 40	basso@bt-anwalt.ch tschuemperlin@bt-anwalt.ch	www.bt-anwalt.ch
Peter Amendola Anwaltskanzlei AKWS & Partner (Acocella, Keller, Wolf, Schilter)	Herrengasse 3	6430	Schwyz	041 811 77 07	amendola@akws-law.ch	www.akws-law.ch
Anwaltskanzlei lic. iur. Rechtsanwalt Roman Weber	Hauptplatz 5, Postfach 618	6431	Schwyz	041 820 34 44	info@weber-rechtsanwalt.ch	www.weber-rechtsanwalt.ch
Dr. Stefan Pfyl, Rechtsanwalt und Urkundsperson	Oberer Steisteg 18	6430	Schwyz	041 811 57 52	stefan.pfyl@auctor.ch	-
Theo Kuny lic. iur. Rechtsanwalt und Urkundsperson, Wolf, Kuny, Trütsch Rechtsanwälte	Postplatz 6	6430	Schwyz	041 813 08 01	tkuny@bluewin.ch	-
Thomas Wolf lic. iur. Rechtsanwalt und Urkundsperson, Wolf, Kuny, Trütsch Rechtsanwälte	Postplatz 6	6430	Schwyz	041 813 08 02	twolf@bluewin.ch	-
Christoph Trütsch lic. iur. Rechtsanwalt und Urkundsperson, Wolf, Kuny, Trütsch Rechtsanwälte	Postplatz 6	6430	Schwyz	041 813 08 03	ctrütsch@bluewin.ch	-

Vollständige Liste der Schwyzer Anwaltspersonen

<https://www.sz.ch/behoerden/justiz/anwaltskommission/anwaltsregister-und-vorlagen.html/8756-8758-8801-12251-12256>
Das entsprechende Dokument heisst: **Anwaltsregister des Kantons Schwyz**